

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Verleihung des Status als Körperschaft des öffentlichen
Rechts an die Zeugen Jehovas**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wann die Zeugen Jehovas den Antrag auf Zweitverleihung (Erstverleihung durch das Land Berlin) des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts beim Kultusministerium gestellt haben;
2. ob es zutrifft, dass das Land bzw. das Kultusministerium trotz höchstrichterlicher Entscheidungen hinsichtlich dieses Zweitverleihungsverfahrens eigene Prüf- und Ermittlungskompetenzen innehat;
3. wie diese Ermittlungen konkret ausgestaltet waren, insbesondere auf welche Behörden (Schulen, Krankenhäuser und Kindergärten etc.) sie sich erstreckt haben bzw. noch erstrecken;
4. in welchem Umfang in diesen Ermittlungen die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit (z. B. die Ablehnung von Bluttransfusionen) und uneingeschränkter Persönlichkeitsentwicklung von Kindern der Zeugen Jehovas geprüft wurde;
5. ob die Umgangs- und Erziehungsmethoden der Zeugen Jehovas mit Kindern nur Einzelfälle betreffen oder ob sie für die Praxis dieser Religionsgemeinschaft typisch sind;

6. ob die Ermittlungen noch andauern und wenn nicht, wann und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden;
7. wenn die Ermittlungen noch andauern, welche weiteren Maßnahmen das Kultusministerium zur Prüfung der Verfassungstreue der Zeugen Jehovas ergreifen will, insbesondere ob hier auch die Beschreitung des Rechtswegs als ein möglicher Schritt in Erwägung gezogen wird;
8. ob und wann zu der Frage von ihr ein juristisches Gutachten mit gegebenenfalls welchem Ergebnis in Auftrag gegeben wurde;
9. inwieweit das Kultusministerium eine Änderung des Körperschaftssteuer-gesetzes sowie eine eventuelle Grundgesetzänderung geprüft hat – auch im Hinblick auf künftige Anerkennungen von Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts z. B. Scientology;

II.

die Verleihung des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas erst dann auszusprechen, wenn alle in der Kompetenz der Landesregierung liegenden Prüf- und Ermittlungskompetenzen nachweislich vollständig ausgeschöpft sind. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Verleihung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas nicht erfolgen.

09. 07. 2009

Kretschmann
und Fraktion

Begründung

Das Land Berlin ist mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg vom 24. März 2005 (OVG 5 B 12.01) letztendlich im Wege der Erstverleihung zur Anerkennung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V. als Körperschaft des öffentlichen Rechts verpflichtet worden. Dieser grundlegenden höchstrichterlichen Entscheidung lag ein über 15-jähriger Rechtsstreit der Zeugen Jehovas mit dem Land Berlin zugrunde. Auf der Grundlage und als Folge dieses Urteilsspruchs haben die Zeugen Jehovas in allen Bundesländern Anträge im Wege der Zweitverleihung auf Anerkennung des Körperschaftsstatus gestellt. Bisher haben alle Bundesländer außer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern aufgrund dieser grundlegenden Rechtsprechung die Anerkennung der Zeugen Jehovas ausgesprochen.

Die Fraktion GRÜNE steht aus politischen Gründen einer möglichen Verleihung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas in Baden-Württemberg ablehnend gegenüber. Die Achtung fundamentaler Verfassungsgrundsätze, wie des Wahlrechts sowie der Grundrechtsschutz Dritter, insbesondere der von Kindern, ist aufgrund höchstrichterlicher Vorgaben nach Auffassung der Grünen Landtagsfraktion unabdingbare Voraussetzung für eine mögliche Anerkennung. Die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von Kindern im Zusammenhang mit abgelehnten Bluttransfusionen sowie

deren uneingeschränkte Persönlichkeitsentfaltung müssen im Mittelpunkt der Ermittlungen stehen.

Bislang sind diese Vorgaben nach Auffassung der Fraktion GRÜNE bei den Zeugen Jehovas nicht vorbehaltlos gegeben. Die höchstrichterlichen Entscheidungen sind für das Land zweifelsohne bindend. Dies bedeutet aber nicht, dass das Land aus diesem Grund Bedenken an der Verfassungstreue der Zeugen Jehovas ungeprüft zurückstellen und die Verleihung ohne jegliche Prüfung aussprechen kann.

Das Land bzw. das Kultusministerium hat in dem laufenden Zweitverleihungsverfahren hinsichtlich der Überprüfung der Verfassungstreue der Zeugen Jehovas eigene Prüf- und Ermittlungskompetenzen. Intention dieses Antrags ist es, zu eruieren, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis diese Ermittlungen vom Land bislang durchgeführt wurden. Weiter muss die Landesregierung ihr weiteres Vorgehen, insbesondere zur Frage, ob gegebenenfalls auch ein Klageverfahren gegen die Zeugen Jehovas in Kauf genommen wird, darlegen.

Unabhängig von diesem laufenden Verfahren muss weiter vonseiten der Landesregierung erläutert werden, welche Maßnahmen für die künftige Anerkennung von Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts ergriffen werden, insbesondere ob eine Änderung des Körperschaftssteuergesetzes sowie eine Änderung des Grundgesetzes als möglich und sinnvoll erachtet werden.

Eine Änderung der künftigen Anerkennungspraxis muss vor allem auch im Hinblick auf Scientology eine nach Auffassung der Grünen höchstproblematischen Gruppierung, die Religion für wirtschaftliche Zwecke instrumentalisiert geprüft werden.

Die Fraktion GRÜNE fordert die Landesregierung daher auf, vor einer möglichen Verleihung des Körperschaftsstatus an die Zeugen Jehovas zunächst alle in ihrer Kompetenz liegenden Prüf- und Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und die Ergebnisse offenzulegen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Juli 2009 Nr. RA-7161-29/85/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wann die Zeugen Jehovas den Antrag auf Zweitverleihung (Erstverleihung durch das Land Berlin) des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts beim Kultusministerium gestellt haben;

Nach 15-jährigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht hat der Berliner Senat der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland mit Sitz in Berlin am 13. Juni 2006 den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Mit Schreiben vom 18. Juli 2006 beantragte die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland

im Wege der Zweitverleihung für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gleiche Anträge stellte die Religionsgemeinschaft in den übrigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

2. ob es zutrifft, dass das Land bzw. das Kultusministerium trotz höchstrichterlicher Entscheidungen hinsichtlich dieses Zweitverleihungsverfahrens eigene Prüf- und Ermittlungskompetenzen innehat;

Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Jehovas Zeugen in Deutschland durch das Land Berlin, nach abschließendem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin, dem Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts vorausgegangen waren, hat zur Folge, dass die Religionsgemeinschaft in Berlin – und nur in Berlin – den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben hat.

Mit der (Erst-)Verleihung der Körperschaftsrechte erlangt eine Religionsgemeinschaft die Rechtsfähigkeit im gesamten Bundesgebiet. Die darüber hinausgehende öffentlich-rechtliche Sonderstellung gilt jedoch jeweils nur in dem Land, das die Körperschaftsrechte verliehen hat. So knüpft etwa das Recht, nach Landesgesetzen Kirchensteuern zu erheben, unmittelbar an den Körperschaftsstatus an. Gleiches gilt auch bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen oder dem Anlegen kirchlicher Friedhöfe. Ggf. kann daher in anderen Ländern eine Anschlussverleihung (Zweitverleihung) erfolgen, sodass die mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Hoheitsrechte auch im Land der Zweitverleihung gelten. Die Zweitverleihung ist daher nach herrschender Auffassung ein eigenständiges Verwaltungsverfahren mit eigener Prüfungskompetenz der Länder.

3. wie diese Ermittlungen konkret ausgestaltet waren, insbesondere auf welche Behörden (Schulen, Krankenhäuser und Kindergärten etc.) sie sich erstreckt haben bzw. noch erstrecken;

4. in welchem Umfang in diesen Ermittlungen die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit (z. B. die Ablehnung von Bluttransfusionen) und uneingeschränkter Persönlichkeitsentwicklung von Kindern der Zeugen Jehovas geprüft wurde;

5. ob die Umgangs- und Erziehungsmethoden der Zeugen Jehovas mit Kindern nur Einzelfälle betreffen oder ob sie für die Praxis dieser Religionsgemeinschaft typisch sind;

6. ob die Ermittlungen noch andauern und wenn nicht, wann und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden;

7. wenn die Ermittlungen noch andauern, welche weiteren Maßnahmen das Kultusministerium zur Prüfung der Verfassungstreue der Zeugen Jehovas ergreifen will, insbesondere ob hier auch die Beschreitung des Rechtsweges als ein möglicher Schritt in Erwägung gezogen wird;

Die in den Ländern für Religionsangelegenheiten zuständigen Ministerien hatten in den vorliegenden Verfahren übereinstimmend alle nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung relevanten Tatbestände prüfen lassen. In allen Bundesländern (nach Berlin), und damit auch für Baden-Württemberg, waren konkrete Feststellungen zu treffen. Im Einzelnen war festzustellen,

1. ob es mit Bezug auf die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland zu Todesfällen von minderjährigen Kindern, möglicherweise auch von komatösen volljährigen Unfallopfern gekommen ist,

2. ob und ggf. in welchen Fällen es im Zusammenhang mit Bluttransfusionen zu Sorgerechtsentziehungen gekommen ist,
3. ob es in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten mit Angehörigen bei Bluttransfusionen gegeben hat, wie sich diese dargestellt haben und ob es über diese hinaus weitere berichtenswerte Vorfälle gegeben hat,
4. ob ausgetretene Mitglieder der Zeugen Jehovas von ihrer Religionsgemeinschaft und den übrigen Mitgliedern ausgegrenzt werden und auf welche Weise dies geschieht,
5. ob und ggf. wie viele Ehescheidungen wegen des Austritts eines Partners aus der Religionsgemeinschaft erfolgt sind,
6. ob Probleme mit Kindern aus solchen Familien bei den Jugendämtern bekannt sind und wie diese sich darstellen,
7. ob Mitglieder der Religionsgemeinschaft wegen befürchteter familiärer Folgen einer Ausgrenzung von dem Entschluss, den Austritt zu erklären, Abstand genommen haben,
8. ob Erkenntnisse darüber bestehen, dass Kinder von Mitgliedern der Zeugen Jehovas durch Misshandeln zur Durchsetzung von religiösen Anforderungen der Gemeinschaft gezwungen werden,
9. ob im Zusammenhang mit schulischen Feiern, Klassenfesten, Sportveranstaltungen, der Sexualkunde, der Schülermitwirkung oder dem Singen der Nationalhymne im Musikunterricht o. ä. auffälliges Verhalten von Schülern aus diesen Familien bekannt ist und Hinweise dafür vorliegen, dass dieses Verhalten Ausdruck einer Erziehungspraktik ist, die eine Gefährdung des Kindeswohls zu besorgen sein lässt.

Durch diesen ausführlichen Fragenkatalog, der unter den 15 Ländern der Bundesrepublik (außer Berlin) abgestimmt war, sollte eine möglichst einheitliche Beantwortung des Kriteriums der Rechtstreue sichergestellt werden. Alle Ressorts in Baden-Württemberg waren gebeten, festzustellen, ob etwaige einschlägige Vorfälle aus dem Zeitraum der letzten 10 Jahre in deren Geschäftsbereich bekannt sind. Dabei sollten ggf. auch Einrichtungen des nachgeordneten Bereichs einbezogen werden.

Die genannte Ressortumfrage hat bis auf wenige Ausnahmen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen durchgehend keine Ergebnisse gebracht. In Baden-Württemberg wurden die folgenden zwei Fälle gemeldet:

Im Jahr 2001 verstarb in Baden-Württemberg ein 16- (fast 17-)jähriger krebskranker Jugendlicher, weil er und seine Eltern eine Bluttransfusion verweigert hatten. Dem Jugendamt war nach Eilantrag der Klinik mittels vorläufiger Anordnung die Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die Gesundheitsfürsorge übertragen worden, da nach der Einschätzung der Klinik ohne die Notfalltransfusion die Gefahr der Verblutung bestand. Der Jugendliche ist am Tag der Eilentscheidung verstorben.

Des Weiteren wurde in Baden-Württemberg der Fall einer Kindesmisshandlung bekannt. Eine mittlerweile 17-jährige Jugendliche erlebte seit ihrem 9. Lebensjahr Gewalthandlungen durch ihren Vater, insbesondere dann, wenn sie Dogmen der Zeugen Jehovas hinterfragte, bzw. Tendenzen der Abkehr zeigte. Seit 2005 lebt das Mädchen auf eigenen Wunsch in einer Jugendhilfeeinrichtung. Der Vater und die Zeugen Jehovas forderten immer wieder die

Umsetzung der Glaubensgrundsätze, sodass das Familiengericht intervenieren musste.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war die Rechtstreue der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas in Deutschland im Wege einer „typisierenden Gesamtbetrachtung“ zu klären. Dies setzte eine komplexe Prognose voraus. Die Hürde, ab wann ein Verhalten die Rechtstreue der Religionsgemeinschaft in Frage stellt, wird von der Rechtsprechung dabei sehr hoch gehängt. Hinsichtlich solch gravierender Tatbestände hat die Umfrage nur die genannten Fälle ergeben. Von der Rechtsprechung als „bedauerliche Einzelfälle“ bewertet begründen sie keinen Mangel an Rechtstreue.

8. ob und wann zu der Frage von ihr ein juristisches Gutachten mit ggf. welchem Ergebnis in Auftrag gegeben wurde;

Die Landesregierung hat in der Verleihungsangelegenheit Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland (Zweitverleihung) kein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die für Religionsangelegenheiten zuständigen Ministerien der Länder haben vielmehr die gleich lautenden Anträge der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland in jeweils eigener Zuständigkeit umfassend geprüft. Sie kamen in den vorliegenden Verfahren zu übereinstimmenden Ergebnissen, die sich wie oben geschildert darstellen.

9. inwieweit das Kultusministerium eine Änderung des Körperschaftssteuer-gesetzes sowie eine evtl. Grundgesetzänderung geprüft hat – auch im Hinblick auf künftige Anerkennungen von Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts z. B. Scientology;

Die Verleihung von Körperschaftsrechten an eine *Religionsgemeinschaft* beurteilt sich ausschließlich nach Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung.

Der darin verankerte Weimarer Verfassungskompromiss hat sich für die Verleihungspraxis in der Vergangenheit bewährt. Eine diesbezügliche Änderung könnte nur durch eine Grundgesetzänderung aufgrund eines Gesetzes erfolgen, die eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundestages und eine solche der Stimmen des Bundesrates erforderte (Artikel 79 Absatz 2 GG).

II. die Verleihung des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas erst dann auszusprechen, wenn alle in der Kompetenz der Landesregierung liegenden Prüf- und Ermittlungskompetenzen nachweislich vollständig ausgeschöpft sind. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Verleihung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas nicht erfolgen.

Im Verfahren der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Zweitverleihung) an die Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas in Deutschland sind die in der Kompetenz der Landesregierung liegenden Prüf- und Ermittlungskompetenzen ausgeschöpft worden.

Rau

Minister für Kultus, Jugend und Sport